

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Kammern für internationale Handelssachen (KfiHG) (18/1287) soll die Möglichkeit eröffnet werden, dass Rechtsstreitigkeiten künftig vor deutschen Gerichten in englischer Sprache geführt werden können – was dann auch für höhere Berufungs- und Revisionsinstanzen gelten soll (vgl. dazu auch die Meldung auf S. 1154). Der Beschluss entspricht – mit Ausnahme einiger redaktioneller Abweichungen durch Anpassung der Paragraphennummerierung und Aktualisierung von Fundstellen – dem vom Bundesrat am 7.5.2010 beschlossenen Gesetzentwurf in der Drucksache 42/10, der von *Salger* in BB 2010, Heft 8, „Die Erste Seite“, als „sorgfältig durchdacht“ und „formuliert“ bewertet wurde. „Der Gerichtsstandort Deutschland wird durch die Einführung von Englisch als Gerichtssprache in hohem Maße an Attraktivität gewinnen“, so die Ausführungen im jetzigen Gesetzentwurf. „Die zunehmende Vereinbarung des Gerichtsstandortes Deutschland wird auch die vermehrte Wahl des deutschen Rechts als auf internationale Vertragsverhältnisse anwendbares Recht nach sich ziehen“, so der Entwurf weiter. Bereits 2010 hatte *Salger* in seinem Editorial (a. a. O.) dafür plädiert, dass „deutsche Unternehmen vermehrt auf die Vereinbarung deutscher Gerichtsstände und die Geltung materiellen deutschen Rechts drängen“ sollten, wenn infolge der möglichen Verfahrensführung in englischer Sprache zunehmend die im Ausland große Anerkennung genießenden deutschen Gerichte angerufen würden.



Dr. Martina Koster,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

Amtliche Leitsätze

BGH: Rechteinräumung bei Synchronsprechern

Die Bestimmungen der § 88 Abs. 1, § 89 Abs. 1 und § 92 Abs. 1 UrhG sind Auslegungsregeln und kommen als Maßstab einer Inhaltskontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB nicht in Betracht (Fortführung von BGHZ 193, 268 – Honorarbedingungen Freie Journalisten).

BGH, Urteil vom 17.10.2013 – I ZR 41/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2014-1153-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Mietvertragliche Schriftformheilungsklausel

Eine sogenannte mietvertragliche Schriftformheilungsklausel hindert den Grundstückserwerber für sich genommen nicht, einen Mietvertrag, in den er nach § 566 Abs. 1 BGB eingetreten ist, unter Berufung auf einen Schriftformmangel zu kündigen, ohne zuvor von dem Mieter eine Heilung des Mangels verlangt zu haben.

BGH, Urteil vom 22.1.2014 – XII ZR 68/10

Volltext: [BB-ONLINE BBL2014-1153-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Unverzüglichkeit einer Verzögerungsrüge

a) Zur Unverzüglichkeit einer Verzögerungsrüge in einem Verfahren, das bei Inkrafttreten des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (ÜGRG) bereits verzögert war.

b) Wird die Verzögerungsrüge gemäß Art. 23 Satz 2 ÜGRG nicht unverzüglich erhoben, besteht ein Entschädigungsanspruch nach § 198 GVG erst vom Rügezeitpunkt an (Umkehrschluss aus Art. 23 Satz 3 ÜGRG).

c) Geringfügige Verzögerungen in einzelnen Verfahrensabschnitten, die gegenüber der Gesamt-

verfahrensdauer nicht entscheidend ins Gewicht fallen, sind grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen.

BGH, Urteil vom 10.4.2014 – III ZR 335/13

Volltext: [BB-ONLINE BBL2014-1153-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

OLG Naumburg: Einsichtsrecht eines ausgeschiedenen Gesellschafters einer GmbH in Geschäftsunterlagen

1. Ist bei der Verurteilung zur Urkundenvorlage auch ein Geheimhaltungsinteresse des Beklagten betroffen, richtet sich die Beschwerde nicht nur nach dem Aufwand für die Vorlage, sondern hat auch das Geheimhaltungsinteresse einzubeziehen.

2. Ein Einsichtsrecht eines ausgeschiedenen Gesellschafters einer GmbH in Geschäftsunterlagen nach § 810 BGB besteht nach Treu und Glauben dann nicht, wenn bei ihm die Voraussetzungen des § 51a Abs. 2 GmbHG vorliegen. Dies ist der Fall, wenn er inzwischen Geschäftsführer eines Konkurrenzunternehmens ist.

OLG Naumburg, Urteil vom 12.12.2013 –

9 U 58/13 (Hs)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2014-1153-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

Nicht amtliche Leitsätze

BGH: Ryanair – Screen-Scraping durch Buchungsportale zulässig

Der u. a. für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des BGH hat am 30.4.2014 – I ZR 224/12 – über die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit des automatisierten Abrufs von Daten von einer Internetseite, um sie auf einer anderen Internetseite anzuzeigen (sog. „Screen Scraping“), entschieden.

Der BGH hat eine wettbewerbswidrige Behinderung der klagenden Fluggesellschaft gemäß § 4 Nr. 10 UWG verneint. Im Streitfall führt eine Gesamtabwägung der Interessen der Mitbewerber, der Verbraucher sowie der Allgemeinheit nicht

zu der Annahme, dass die Klägerin durch die beanstandete Vermittlung von Flügen durch die Beklagte ihre Leistungen am Markt durch eigene Anstrengungen nicht mehr in angemessener Weise zur Geltung bringen kann. Erforderlich ist insoweit eine Beeinträchtigung der wettbewerbslichen Entfaltungsmöglichkeit, die über die mit jedem Wettbewerb verbundene Beeinträchtigung hinausgeht und bestimmte Unlauterkeitsmomente aufweist. Allein der Umstand, dass sich die Beklagte (ein Buchungportal) über den von der Klägerin in ihren Geschäftsbedingungen geäußerten Willen hinwegsetzt, keine Vermittlung von Flügen im Wege des sog. „Screen-Scraping“ zuzulassen, führt nicht zu einer wettbewerbswidrigen Behinderung der Klägerin. Ein Unlauterkeitsmoment kann allerdings darin liegen, dass eine technische Schutzvorrichtung überwunden wird, mit der ein Unternehmen verhindert, dass sein Internetangebot durch übliche Suchdienste genutzt werden kann. Einer solchen technischen Schutzmaßnahme steht es aber – anders als es das Berufungsgericht angenommen hat – nicht gleich, dass die Klägerin die Buchung von Reisen über ihre Internetseite von der Akzeptanz ihrer Geschäfts- und Nutzungsbedingungen durch Ankreuzen eines Kästchens abhängig macht und die Beklagte sich über diese Bedingungen hinwegsetzt. Der BGH hat auch nicht angenommen, dass die Interessen der Klägerin die der Beklagten überwiegen. Das Geschäftsmodell der Beklagten fördert die Preistransparenz auf dem Markt der Flugreisen und erleichtert dem Kunden das Auffinden der günstigsten Flugverbindung. Dagegen wiegen die Interessen der Klägerin daran, dass die Verbraucher ihre Internetseite direkt aufsuchen und die dort eingestellte Werbung und die Möglichkeiten zur Buchung von Zusatzleistungen zur Kenntnis nehmen, nicht schwerer. Das OLG wird nunmehr zu prüfen haben, ob der Klägerin Ansprüche wegen Irreführung und nach den